

# RS Vwgh 1990/12/19 89/13/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

VwGG §42 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 409;

## Rechtssatz

Hat die AbgBeh bei einem Taxiunternehmer einen durchschnittlichen Kilometerertrag von ÖS 9,50 angenommen, diesen aber nicht begründet, und handelt es sich offensichtlich nur um einen Schreibfehler, weil bereits die Betriebsprüfung einen durchschnittlichen Kilometerertrag von ÖS 9,- im Zuge ihrer Ermittlungen im Betriebsprüfungsbericht angewendet hat, so ist die Beschwerde unbegründet, wenn der letztgenannte Kilometerertrag vom Taxiunternehmer im gesamten Verfahren konkret nie in Frage gestellt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130097.X01

## Im RIS seit

19.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)